

Stadtgemeinde Schwechat

Rathaus

Rathausplatz 9, 2320 Schwechat, Österreich/Austria stadtgemeinde@schwechat.gv.at • www.schwechat.gv.at



Abteilung 1

Tel.: +43 1 701 08-235 Fax: +43 1 701 08-331

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 unter Tagesordnungspunkt 31 folgende Friedhofsgebührenordnungen beschlossen.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Waldfriedhof

der STADTGEMEINDE SCHWECHAT

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Waldfriedhofes der Stadtgemeinde Schwechat werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren betragen für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 10 bzw. 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen:

I. Teil des Friedhofes entsprechend dem vorherrschenden Charakter

Erdgrabstellen

a) Gemeinsame Gräber b) Einzelne Reihengräber	Euro Euro	,
 c) Familiengräber 1. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen 2. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen d) Besondere Familiengräber 	Euro Euro	· · · · · · · · ·
zur Beerdigung von bis zu 6 Leichen zur Beerdigung von bis zu 12 Leichen	Euro Euro	2.200,00 4.400,00
Sonstige Grabstellen (10 Jahre)		
 a) Urnengräber 1. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen 2. zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen 3. zur Beisetzung von bis zu 12 Urnen 	Euro Euro Euro	120,00 240,00 360,00
 b) Urnengräber in der Naturbestattungsanlage Urnen oder Aschenkapseln aus verrottbarem Material zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen oder Aschenkapseln 	Euro	160,00
<u>Sonstige Grabstellen</u> (30 Jahre)		
Besondere Familiengräber (unterirdische Gruft) 1. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen 2. zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen		6.600,00 13.200,00
II. Teil des Friedhofes mit Grabstellen der herkömi	nlichei	n Art
<u>Erdgrabstellen</u>		
Familiengräber 1. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen 2. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen		1.000,00 2.000,00
<u>Sonstige Grabstellen</u> (10 Jahre)		
Urnennischen zur oberirdischen Beisetzung im gemeindeeigenen Ur 1. zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen 2. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen	nenhair Euro Euro	1 320,00 640,00

Sonstige Grabstellen (30 Jahre)

Grüfte gemauert

b) Beisetzung einer Urne

 zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen 	Euro 7.000,00
2. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen	Euro 14.000,00
3. zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen	Euro 28.000,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

- Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, deren Benützungsrecht auf 10 Jahre lautet, wird die Verlängerungsgebühr – für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre – mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, deren Benützungsrecht auf 30 Jahre lautet, wird die Verlängerungsgebühr – für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre – mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

1) Die Beerdigungsgebühren – für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkapparates – betragen bei

Erdgrabstellen

a) Ge	emeinsame Gräber		Euro	24,00
b) Eir	nzelne Reihengräber		Euro	24,00
c) Fa	miliengräber		Euro	320,00
d) Be	sondere Familiengräber		Euro	320,00
e) Be	isetzung einer Urne		Euro	80,00
		Erdgrabstellen mit Deckel		
a) Fai	miliengräber mit Deckel		Furo	1 120 00

Sonstige Grabstellen

Euro 1.120,00

Kundmachung vom 31. 03. 2017

a)	Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab	Euro	80,00
b)	Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel		
	in der Naturbestattungsanlage	Euro	80,00
c)	Grüfte	Euro	1.560,00
d)	Beisetzung einer Urne in einer Nische (Urnenhain)	Euro	140,00

- 2) Die Beerdigungsgebühren für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden auf die Hälfte herabgesetzt.
- 3) Bei Beerdigungen von Montag bis Freitag mit einer Beginnzeit nach 14.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 300,00. Bei Beerdigungen am Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 500,00.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 21⁄4-fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

1)	Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)		
	beträgt für jeden angefangenen Tag	Euro	24,00
2)	Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle		
	beträgt für jeden angefangenen Tag	Euro	390,00
3)	Die Gebühr für die Benützung des Urnenaufbahrungsraumes		-
	beträgt für jeden angefangenen Tag	Euro	160.00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat am 10. November 2016 unter TOP 17 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof Mannswörth

der STADTGEMEINDE SCHWECHAT

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes Mannswörth der Stadtgemeinde Schwechat werden eingehoben:

- g) Grabstellengebühren
- h) Verlängerungsgebühren
- i) Beerdigungsgebühren
- j) Enterdigungsgebühren
- k) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren betragen für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen:

<u>Erdgrabstellen</u>

e)	Familiengräber - Innengräber		
	3. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	Euro	280,00
	zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen	Euro	560,00
f)	Familiengräber - Mauergräber		
	zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	Euro	460,00
	4. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen	Euro	920,00
	Sonstige Grabstellen		
C:r	üfte gemauert		

Grüfte gemauert

4.	zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen	Euro	1.080,00
5.	zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen	Euro	2.160,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

Kundmachung vom 31. 03. 2017

Seite 5 von 7

- 3) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 4) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

1) Die Beerdigungsgebühren – für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkapparates – betragen bei

Erdgrabstellen

f) Familiengräber g) Beisetzung einer Urne		Euro Euro	320,00 80,00
	Erdgrabstellen mit Deckel		
c) Familiengräber mit Deckel d) Beisetzung einer Urne			1.120,00 1.120,00
	Sonstige Grabstellen		

Grüfte Euro 1.560,00

- Die Beerdigungsgebühren für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden auf die Hälfte herabgesetzt.
- 3) Bei Beerdigungen von Montag bis Freitag mit einer Beginnzeit nach 14.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 300,00. Bei Beerdigungen am Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 500,00.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 21⁄4-fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag

Euro 390,00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat am 10. November 2016 unter TOP 17 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Karin Baier

Angeschlagen am: 05. 04. 2017

Abzunehmen am: 21. 04. 2017

Abgenommen am: 21.04.2014 Pu